

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

- A. Geltung der Geschäftsbedingungen von **moysig**
- B. Einkaufs- und Auftragsbedingungen
- C. Allgemeine Geschäftsbedingungen

### A Geltung der Geschäftsbedingungen von moysig

Diese Geschäftsbedingungen gelten stets und ausschließlich für das Vertragsverhältnis zwischen **moysig (Auftragnehmer = AN)** und ihren Geschäftspartnern (Auftraggeber = AG), auch wenn bei einzelnen Geschäften nicht besonders auf diese Bezug genommen wird. Abweichende Bedingungen des AG, die der AN nicht ausdrücklich schriftlich anerkannt hat, gelten nicht als vereinbart, auch wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wird.

### B Einkaufs- und Auftragsbedingungen

#### B.1

Maßgeblich für von **moysig** erteilte Aufträge und Bestellungen sind ausschließlich die Einkaufs- und Auftragsbedingungen von **moysig**. Keinesfalls gelten Geschäftsbedingungen der Vertragspartner von **moysig** und zwar ohne dass es eines ausdrücklichen Widerspruchs im Einzelfall bedürfte.

#### B.2

Alle von **moysig** erteilten Aufträge und getätigten Käufe werden – soweit diese Bedingungen die Frage nicht regeln – **ausschließlich** auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen abgewickelt.

#### B.3

In Ergänzung zu den gesetzlichen Bestimmungen gelten die nachstehenden Zahlungsbedingungen.

#### B.3.01

**moysig** zahlt Eingangsrechnungen unter Einhaltung der jeweils vereinbarten Zahlungsziele.

#### B.4

Bei verfrüht eintreffender Ware wird die Rechnung auf den von **moysig** vertraglich gewünschten Liefertermin valuiert. Das Valutadatum gilt als Rechnungseingangsdatum.

#### B.5

Bei mangelhafter Ware bzw. Leistung oder vertragswidriger Teillieferung wird die Rechnung auf das Datum der Mangelfreiheit bzw. vollständigen Lieferung valuiert. Das Valutadatum gilt als Rechnungseingangsdatum.

#### B.6

Der AG hat im gesetzlichen Umfang und für die gesetzliche Dauer Gewähr und Schadensersatz zu leisten.

#### B.7

Die Untersuchungs- und Rügefristen, die **moysig** zu beachten hat, sind auf jeweils 14 Tage verlängert.

#### B.8

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist der Sitz von **moysig**. Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

## C. Leistungsbedingungen

### C.1. Vertragsinhalt/Auftragsbestätigung

#### C.1.01

Für **moysig** erteilte Aufträge gelten stets und ausschließlich diese Leistungsbedingungen, auch wenn bei einzelnen Geschäften nicht besonders auf sie Bezug genommen wird. **Geschäftsbedingungen der Geschäftspartner von moysig gelten nicht** und zwar ohne dass es eines ausdrücklichen Widerspruchs im Einzelfall bedürfte.

#### C.1.02

Das Leistungsspektrum von **moysig** deckt, je nachdem, was im Einzelnen vereinbart ist, verschiedene Leistungsbereiche von Designarbeiten, Einrichtungskonzepten, Planungen und Ausführungsleistungen bis zur Erstellung und dem Verkauf von Mobilien ab.

#### C.1.03

Für den Inhalt des jeweiligen Vertrags ist, wenn und soweit kein beiderseitig unterzeichneter Vertrag vorliegt, die schriftliche Auftragsbestätigung von **moysig** gegebenenfalls in Verbindung mit dem von **moysig** erstellten Leistungsverzeichnis maßgebend.

#### C.1.04

Mündliche Abmachungen im Zusammenhang mit Vertragsabschlüssen, die mit Mitarbeitern von **moysig** getroffen werden, die nicht vertretungsberechtigt sind, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit zusätzlich der schriftlichen Bestätigung von **moysig**.

#### C.1.05

**moysig** zurechenbare Eigenschaftsangaben, die messbare Werte beinhalten, sind mit einer Toleranz von  $\pm 10\%$  zu verstehen.

#### C.1.06

Beratungs- und Organisationsleistungen schuldet und erbringt **moysig** nur aufgrund eines besonderen Vertrages und gegen gesonderte Vergütung.

#### C.1.07

**moysig** behält sich vor, die Dokumentationen für vertragsgegenständliche Leistungen in digitaler Form oder gesondert als ausdrückbare Datei auf Datenträger zu liefern. Der Kunde hat das Recht, die Dokumentationen gegen gesonderte Vergütung gemäß den jeweils aktuellen Preisen auch als gedruckte Version zu erhalten. **moysig** weist darauf hin, dass eine sinnvolle Anwendung der vertragsgegenständlichen Leistungen wegen ihrer Komplexität und der **kundenfachspezifischen Anforderungen auch mit vollständiger detaillierter** Dokumentation für einen durchschnittlich begabten Anwender nicht ohne gesonderte Schulung möglich sein kann.

## C.2. Urheberrecht

#### C.2.01

Die von **moysig** erstellten Entwürfe, Modelle, Aufstellungspläne, Dispositions- und sonstige Zeichnungen, Textvorlagen o.ä. bleiben Eigentum von **moysig**, auch wenn der AG für die Arbeit Wertersatz geleistet hat.

Das Recht zur Verwertung dieser Gegenstände bleibt ausschließlich **moysig** vorbehalten.

#### C.2.02

**moysig** ist zum Anbringen eigener Firmen- und Markenzeichen berechtigt. Dem Kunden ist es untersagt, solche von **moysig** angebrachten Zeichen zu entfernen.

#### C.2.03

Der AG haftet dafür, dass die von ihm übergebenen Vorlagen, Entwürfe, Pläne, Texte, Warenzeichen und dergleichen zu Recht verwertet werden dürfen.

#### C.2.04

An allen vertragsgegenständlichen Leistungen hat **moysig** das alleinige Urheberrecht. Für die Prüfung des Rechts der Vervielfältigung und des Urheberrechts, von Markenrechten, eines etwa bestehenden Gebrauchsmuster- oder Patentschutzes sowie sonstigen Rechten Dritter ist hinsichtlich aller Vorlagen, Entwürfe und Fertigungsmuster der AG allein verantwortlich. Das Urheberrecht und das Recht der Vervielfältigung an eigenen Skizzen, Entwürfen, Konstruktionsmustern, Originalen, Daten und dergleichen verbleibt – vorbehaltlich ausdrücklicher anderweitiger Regelung – unabhängig von einer Auftragserteilung beim AN. Konstruktionsmuster, Druckplatten, Kopiervorlagen, Klischees, Prägeplatten und dergleichen bleiben Eigentum des AN – auch wenn sie gesondert in Rechnung gestellt werden. Der AN nicht verpflichtet, Kopien von Daten o. ä. an den AG zu liefern. Für fremde Druckunterlagen, Manuskripte und andere zur Verfügung gestellten Gegenstände, die nach Erledigung des Auftrages vom AG nicht binnen 4 Wochen angefordert sind, übernimmt der AN keine Haftung. Eine Aufbewahrungspflicht besteht nicht.

### C.2.05.

**moysig** behält sich das Recht vor, seinen Firmentext, sein Firmenzeichen oder seine Betriebsnummer nach Maßgabe entsprechender Übungen und Vorschriften auf Lieferungen aller Art anzubringen.

## C.3. Versand / Gefahrtragung

### C.3.01

Die Versandart bleibt **moysig** vorbehalten, wenn nicht ausdrücklich eine bestimmte Versandart vorgeschrieben ist.

### C.3.02

Verlässt die Ware den Betrieb oder das Lager von **moysig**, übernimmt der AG jedes Risiko. Eine Versicherung der Lieferung erfolgt nur auf Wunsch des AG und dann zu dessen Lasten.

### C.3.03

Verzögert sich der Versand aufgrund von Umständen, die AG zu vertreten hat, geht die Gefahr mit der Versandbereitschaft bzw. mit der Bereitstellung zum vereinbarten Liefertermin auf den AG über. Dies gilt auch in anderen Fällen, in denen **moysig** die Verzögerung des Versandes nicht zu vertreten hat.

## C.4. Lieferzeit/Leistungszeit

### C.4.01

Etwa vereinbarte Lieferfristen gelten ab Werk, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.

Solche Lieferfristen – wie auch sonstige Leistungsfristen – beginnen mit dem im Auftrag vorgesehenen Zeitpunkt, frühestens jedoch, wenn die vom AG zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Abrufe und Versandanschriften vorliegen, alle Einzelheiten des Auftrags klargestellt sind und der AG vereinbarte Anzahlungen bzw. Sicherheiten geleistet hat.

Soweit eine Liefer- oder Leistungsfrist vereinbart ist, verlängert sich diese angemessen, wenn der Kunde mit der Beibringung von durch ihn zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Versandanschrift – Mitteilungen, Anzahlungen oder Sicherheiten in Rückstand ist.

Ist ein Liefer- oder Leistungsfrist vereinbart, so verschiebt sich dieser angemessen, wenn der AG mit der Beibringung von durch ihn zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Versandanschrift-Mitteilungen, Anzahlungen oder Sicherheiten in Rückstand ist.

Eine entsprechende Verschiebung von Liefer- oder Leistungsfristen oder Verlängerung von Liefer- oder Leistungszeiten findet auch statt, wenn die Voraussetzungen für die von **moysig** zu erbringenden Leistungen, die der AG selbst oder durch Dritte zu erbringen hat, nicht rechtzeitig vorliegen.

### C.4.02

Werden vom AG nach Auftragsbestätigung Änderungen des Auftrags gewünscht, so beginnt die Lieferfrist oder Leistungsfrist erst mit der Bestätigung der Änderung durch **moysig**. Der Liefer- oder Leistungsfrist verschiebt sich entsprechend.

### C.4.03

Die Leistungsfrist verlängert sich angemessen beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die **moysig** trotz -nach den Umständen des Falls- zumutbarer Sorgfalt nicht abwenden kann, z.B. ein totaler oder teilweiser Ausfall von Subunternehmern, für den **moysig** nicht einzustehen hat. In einem solchen Fall kann **moysig** vom Vertrag zurücktreten.

### C.4.04

Ein Anspruch auf Schadensersatz statt Leistung oder auf Schadensersatz wegen Verzugs ist in den Fällen der Ziffer C.4.03 ausgeschlossen, wenn **moysig** den AG von den Leistungshindernissen unverzüglich informiert hat.

### C.4.05

Das gleiche gilt bei Fixgeschäften, falls die vorgenannten Verzögerungen nicht rechtzeitig wegfallen.

### C.4.06

Ein etwa von **moysig** zu leistender Schadensersatz wegen Verzug ist auf das negative Interesse begrenzt.

## C.5. Teillieferungen/Mehr- und Mindermengen

### C.5.01

**moysig** ist berechtigt, bis zu 10% mehr oder weniger zu liefern, ohne dass dies als Pflichtverletzung gilt. Auch Teillieferungen sind in einem dem Kunden zumutbaren Umfang zulässig.

### C.5.02

Wenn **moysig** vom Recht der Teillieferung oder der Minderlieferung oder der Mehrlieferung Gebrauch macht, können Zahlungen für bereits gelieferte Waren nicht aus diesem Grund zurückbehalten werden.

## C.6. Preise und Zahlungsbedingungen

### C.6.01

Die Preise gelten, wenn nichts anderes vereinbart wurde, ab Werk bzw. ab Lager, **ausschließlich** Verpackung.

### C.6.02

Soweit Verpackung anfällt, verpackt **moysig** entsprechend den bestehenden Vorschriften und verfährt nach § 4 VerpackV.

### C.6.03

Die Preise, das gleiche gilt für Kosten und Zinsen, verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

### C.6.04

Ändern sich nach Auftragsbestätigung die Kostenfaktoren, insbesondere die Preise für Roh- oder Hilfsstoffe sowie Löhne und Transportkosten, so kann **moysig** eine entsprechende Anpassung der Preise vornehmen, auch wenn zwischen Auftragsbestätigung und Lieferung kein längerer Zeitraum als 4 Monate liegt.

### C.6.05

Die Stundensätze, Zuschläge etc. von **moysig** gelten für jede normale Reise-, Warte- und Arbeitsstunde unter Zugrundelegung der jeweiligen tariflichen Wochenarbeitszeit.

Reisestunden werden ohne Überstunden-Zuschläge berechnet.

Fahrzeiten mit Kraftfahrzeugen gelten hingegen als normale Arbeitszeiten mit Überstunden-Zuschlägen.

Die Auslösung (Verpflegung und Unterkunft im Inland) berechnet **moysig** für jeden Reise- und Arbeitstag. Falls eine Montage- oder sonstige Dienstleistung nach einem Wochenende fortgesetzt wird, sind nach Wahl von **moysig** für das Wochenende Auslösung oder Fahrtkosten zu zahlen, sofern nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist.

Feiertagszuschläge und Auslösung werden auch an örtlichen Feiertagen erhoben.

Reisekosten werden wie folgt abgerechnet:

- Flugreisen: Economy-Class
- Bahnreisen: 1. Klasse
- Nahverkehr: Taxi und ggf. Gepäckträger
- Betriebseigene KFZ: Kilometerpauschale gemäß aktueller Verrechnungssätzen des AN.

### C.6.06

Reisestunden und Fahrtausgaben für die Rückreise können erst nach deren Beendigung auf den Arbeitsbescheinigungen oder Stundenzetteln eingetragen werden.

### C.6.07

Basis der oben genannten Rechnungssätze von **moysig** sind die jeweils gültigen Lohn-, Gehalts- und Arbeitszeittarife. Für den Fall, dass Letztgenannte geändert werden, behält **moysig** sich eine entsprechende Änderung der Rechnungssätze vor. Die jeweils gültigen Rechnungssätze werden dem AG auf Wunsch übermittelt.

### C.6.08

Verzögert sich eine Montage, Inbetriebnahme, Wartung, Reparatur oder eine sonstige Leistung aus Gründen, die nicht im Einflussbereich von **moysig** liegen, so hat der Besteller alle daraus entstehenden Kosten, insbesondere Wartezeiten und durch die Verzögerung entstandene weitere Reisekosten und Spesen der von **moysig** eingesetzten Mitarbeiter und von **moysig** beauftragter Subunternehmer zu tragen.

### C.6.09

Die in Ziffer C.6.08 genannte Rechtsfolge tritt auch ein, wenn die Verzögerungsgründe vom Besteller zu vertreten sind.

### C.6.10

Für Anzahlungen gelten die Bestimmungen des Umsatzsteuergesetzes.

### C.6.11

Sofern nichts anderes vereinbart ist, sind Zahlungen sofort fällig.

### C.6.12

Spätestens fällig sind an **moysig** zu leistende Zahlungen 10 Tage nach Rechnungsdatum. Mit Überschreiten dieses Datums gerät der Geldschuldner in Zahlungsverzug.

### C.6.13

Bei Zahlungsverzug des Kunden kann **moysig** Verzugszinsen in Höhe von 10 Punkte über dem Basiszins verlangen. Der Nachweis und die Geltendmachung eines darüber hinaus gehenden Schadens bleiben davon unberührt.

### C.6.14

Erfüllungsort für Zahlungen ist der Geschäftssitz von **moysig**.

### C.6.15

Der Kunde kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.

### C.6.16

Der Kunde hat kein Zurückbehaltungsrecht.

Die Rechte gemäß § 320 BGB bleiben jedoch erhalten, solange und soweit **moysig** ihren Gewährleistungsverpflichtungen nicht nachgekommen ist.

### C.6.17

Wenn **moysig** Schecks zur Zahlung entgegennimmt, geschieht dies nur als Leistung Erfüllung halber.

### C.6.18

Die Zahlung durch Wechsel ist ausgeschlossen; Wechsel werden von **moysig** nicht zur Zahlung entgegengenommen. Falls **moysig** aufgrund besonderer entgegenstehender Vereinbarung Wechsel entgegennimmt, geschieht dies nur als Leistung Erfüllung halber.

### C.6.19

Ausnahmsweise entgegengenommene Wechsel müssen diskontfähig sein. Diskontspesen und sonstige Kosten gehen zu Lasten des Bestellers und sind mit Rechnungsstellung sofort ohne Abzug fällig.

### C.6.20

Bei ausnahmsweise vereinbarter Regulierung mittels Wechsels kann **moysig**, ohne dass dies gesondert vereinbart werden müsste, die sofortige Bezahlung aller offenen -auch noch nicht fälligen-, ansonsten einredefreier Lieferforderungen verlangen, wenn in Rechnung gestellte Diskontspesen nicht innerhalb von 8 Tagen bezahlt sind, erhaltene Wechsel von der Bank des AN nicht diskontiert, diskontierte Wechsel zurückbelastet werden oder ein Wechsel nicht eingelöst wird.

Das gleiche gilt, wenn ein Scheck des AG nicht eingelöst wird oder dieser bei vereinbarter Ratenzahlung mit einer Rate – bei Geltung des Abzahlungsgesetzes mit zwei aufeinander folgenden Raten – in Zahlungsverzug gerät.

### C.6.21

Tritt beim AG nach Vertragsabschluss – sollte es zum Vertragsschluss noch einer Willenserklärung des AG bedürfen, nach der letzten auf den Vertragsschluss gerichteten Willenserklärung von **moysig** – eine wesentliche Verschlechterung in seiner Vermögenslage ein, kommt es z.B. zu Wechsel und/oder Scheckprotesten, kann **moysig** für alle noch auszuführenden Leistungen und Lieferungen aus Verträgen aus demselben rechtlichen Verhältnis nach Wahl von **moysig** Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung verlangen. Entspricht der AG diesem Verlangen nicht, kann **moysig** von diesen besagten Verträgen zurücktreten oder nach Fristsetzung Schadensersatz statt Leistung verlangen und zwar ohne besonderen Nachweis 25% der nicht ausgeführten Auftragssumme, sofern der AG nicht einen geringeren Schaden nachweist. **moysig** ist berechtigt, auch den Ersatz eines über die Pauschale hinausgehenden Schadens zu verlangen.

## C.7.Untersuchungs- und Rügepflicht und Abnahme

### C.7.01

Die Lieferungen von **moysig**, auch Zeichnungen, Ausführungspläne, Projektierungsvorschläge u.a., sind vom AG bei Übergabe unverzüglich auf ihre Gebrauchsfähigkeit und Ordnungsmäßigkeit zu prüfen.

### C.7.02

Offensichtliche Mängel müssen binnen 3 Tagen nach Eintreffen am Bestimmungsort unter genauer Angabe der konkreten Beanstandungen schriftlich bei **moysig** geltend gemacht werden.

### C.7.03

Bei direkter Lieferung der Ware an Dritte verlängert sich die Rügefrist auf 5 Tage.

### C.7.04

Der AG muss auch versteckte Mängel nach Entdeckung unverzüglich rügen.

### C.7.05

Kommt der AG diesen unter **C.8.01** bis **C.8.04** genannten Pflichten nicht nach, sind jegliche etwaigen Gewährleistungsansprüche ausgeschlossen.

### C.7.06

Der AG ist **moysig** auf Verlangen zur förmlichen Abnahme verpflichtet.

### C.7.07

Der Kunde ist verpflichtet, **moysig** auf dem Abnahmeprotokoll und der Arbeitsbescheinigung die Richtigkeit der Eintragungen und die ordnungsgemäße Durchführung der Arbeiten zu bestätigen.

### C.7.08

Beanstandungen sind bei dieser Gelegenheit schriftlich auf dem Abnahmeprotokoll zu vermerken.

### C.7.09

Bei umfangreichen Beanstandungen sind diese außerdem in einem weiteren Schriftstück zu erläutern.

## C.8. Gewährleistung

Die nachstehende Gewährleistungsbegrenzung gilt nicht bei Schäden aus Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung von **moysig** oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von **moysig** beruhen. Sie gilt auch nicht, wenn ein sonstiger Schaden auf Vorsatz oder auf grober Fahrlässigkeit beruht.

### C.8.01

Die Gewährleistungsfrist beträgt **6 Monate**. Für unwesentliche Pflichtverletzungen und unerhebliche Mängel ist jede Haftung und Gewährleistung ausgeschlossen. Für den Fall, dass der Kunde ein Recht auf Nacherfüllung hat, entscheidet **moysig**, ob die Nacherfüllung durch die Beseitigung des Mangels oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache erfolgt.

### C.8.02

Arbeiten an von **moysig** gelieferten Sachen oder sonstigen von **moysig** erbrachten Leistungen gelten nur dann als Arbeiten zur Mängelbeseitigung oder Nachbesserung,

- **wenn** die Mangelhaftigkeit ausdrücklich von **moysig** anerkannt worden ist
- **oder wenn** Mängelrügen nachgewiesen sind
- **und wenn** diese nachgewiesenen Mängelrügen berechtigt sind.

Ohne diese Voraussetzungen sind derartige Arbeiten als Sonderleistung anzusehen.

### C.8.03

Auch im Übrigen werden Nachbesserungen oder Ersatzlieferungen von **moysig** als Sonderleistungen erbracht, wenn sie nicht ausdrücklich in Anerkennung einer Rechtspflicht erfolgen.

### C.8.04

Sofern durch von **moysig** durchgeführte Arbeiten oder Ersatzlieferungen die Gewährleistungsfrist gehemmt oder unterbrochen wird, erstreckt sich eine solche Hemmung oder Unterbrechung nur auf die von der Ersatzlieferung oder Nachbesserung betroffene funktionale Einheit.

### C.8.05

Zur Vornahme von als Gewährleistung geschuldeten Nachbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Besteller **moysig** die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit und zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei **moysig** sofort zu verständigen ist, oder wenn **moysig** mit der Beseitigung eines Mangels in Verzug sind, hat der AG das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte zu beseitigen und von **moysig** Ersatz der notwendigen Kosten zu verlangen.

### C.8.06

Soweit eine nach Wahl vorzunehmende Nacherfüllung nach einer am Einzelfall zu beurteilenden zumutbaren Anzahl von Versuchen nicht zur Behebung des Mangels geführt hat, ist der AG berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Zumutbar sind mindestens drei Nacherfüllungsversuche. Die Anzahl der Nacherfüllungsversuche, nach denen der AG ein Rücktrittsrecht hat, muss sich auf eine bestimmte funktionale Einheit des Vertragsgegenstands beziehen. Unabhängig davon, ob immer die gleiche funktionale Einheit des Vertragsgegenstands betroffen ist, hat der AG ein Rücktrittsrecht, wenn die Anzahl der vereinzelt Mängel dem Kunden ein Festhalten am Vertrag unzumutbar macht.

### C.8.07

Wenn **moysig** eine Nacherfüllung trotz eines entsprechenden Nacherfüllungsrechts des AG abgelehnt hat, steht dem AG das Recht zum Rücktritt zu.

### C.8.08

Das gleiche gilt, wenn **moysig** eine Nacherfüllung, zu der **moysig** berechtigt ist, binnen einer vom AG zu setzenden angemessenen Nachfrist nicht vorgenommen hat.

### C.8.09

Das Recht auf Herabsetzung des Preises (Minderung) steht dem AG nur zu, wenn **moysig** dem zustimmt.

### C.8.10

Ausgeschlossen sind alle weitergehenden Ansprüche des AG

### C.8.11

Es wird keine Gewähr übernommen für Schäden, die nicht von **moysig** zu vertreten sind. Dazu zählen zum Beispiel Schäden, die aus nachfolgenden Gründen entstanden sind: Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage oder Inbetriebsetzung durch den Besteller oder durch Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, ungeeignete Betriebsmittel oder Austauschwerkstoffe, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneter Baugrund, chemische, elektromagnetische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse, sofern sie nicht auf Verschulden von **moysig** zurückzuführen sind.

### C.8.12

**moysig** übernimmt keine Gewährleistung für vom AG gestellte Komponenten.

Für die Tauglichkeit und Beschaffenheit solcher Komponenten ist allein der AG verantwortlich, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.

## C.9.Schadensersatz

### C.9.01

Die Haftungsbeschränkungen in diesen Geschäftsbedingungen gelten nicht für Schäden aus Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Im Übrigen gelten die folgenden Regelungen.

### C.9.02

**moysig** haftet nur für Schäden, die **moysig**, ein gesetzlicher Vertreter oder ein Erfüllungsgehilfe vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat. Im Übrigen ist die Haftung ausgeschlossen.

Sollte **moysig** zum Schadensersatz verpflichtet sein, so haftet **moysig** nach Maßgabe der nachstehenden Regelungen nur für den unmittelbaren Schaden, also nicht für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind.

### C.9.03

Eine Haftung für Folgeschäden aus Pflichtverletzung, auch im Rahmen einer Nacherfüllungspflicht, ist ausgeschlossen.

### C.9.04

Das gleiche gilt Schäden aus unerlaubter Handlung.

### C.9.05

In Erweiterung der vorstehenden Regelungen haftet **moysig** für Schäden, die über den am Liefergegenstand selbst entstandenen Schaden hinausgehen, nur in Fällen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie im Rahmen des Produkthaftungsgesetzes als auch bei Fehlen von ausdrücklich zugesicherten Eigenschaften, wenn diese Zusicherung gerade bezweckt hat, den AG gegen Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, abzusichern.

### C.9.06

**moysig** haftet nur für den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden, es sei denn, es liegt ein Fall von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit vor.

### C.9.07

Auch im Falle einer Haftung wegen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten erstreckt sich die Haftung nicht auf den Ersatz von Folgeschäden.

## C 10.Abrufaufträge

### C.10.01

Werden Aufträge auf Abruf nicht innerhalb von 4 Wochen nach Ablauf der Abruf-Frist abgerufen, ist **moysig** berechtigt, Zahlung zu verlangen.

### C.10.02

Das gleiche gilt für Abrufaufträge ohne besonders vereinbarte Abruffrist, wenn seit Zugang der Mitteilung von **moysig** über die Versandbereitschaft 4 Monate ohne Abruf verstrichen sind.

## C. 11.Lagerung/Abnahmeverzug

### C.11.01

Sollte ausnahmsweise eine befristete Lagerung fertiger Waren bei **moysig** ausdrücklich vereinbart werden bzw. aufgrund Abnahmeverzug eine Einlagerung notwendig werden, haftet **moysig** nicht für Schäden, die trotz Beachtung einer zumutbaren Sorgfalt eintreten.

### C.11.02

**moysig** ist auch zur Versicherung lagernder Waren nicht verpflichtet.

### C.11.03

Bei Abnahmeverzug ist **moysig** berechtigt, die Ware auf Gefahr und für Rechnung des AG bei einer gewerblichen Lagerei einzulagern.

### C.11.04

Bei Lagerung bei **moysig** kann **moysig** pro Monat 0,5% des Rechnungsbetrages, mindestens jedoch € 50,- und weitere € 40,- ab jedem zweiten vollen Kubikmeter Ware monatlich berechnen.

### C.11.05

Die beiden vorstehenden Ziffern gelten auch für den Fall, dass der Versand auf Wunsch des AG mehr als 2 Wochen über die angezeigte Versandbereitschaft hinaus verzögert wird.

### C.11.06

Nimmt der AG trotz Fristsetzung die bestellte Ware nicht ab, so ist **moysig** unabhängig vom Nachweis des tatsächlichen Schadens berechtigt, 25% des vereinbarten Preises als Pauschalabgeltung zu verlangen, sofern der AG nicht einen geringeren Schaden nachweist.

## C 12.Eigentumsvorbehalt/Lizenzvorbehalt

### C.12.01

Sämtliche Lieferungen erfolgen unter Eigentumsvorbehalt.

Für Softwarelieferungen bedeutet das, dass das Nutzungsrecht an der Software unter der auflösenden Bedingung eines berechtigten Herausgabeverlangens der **moysig** gemäß Ziffer C.12.04 übertragen wird.

### C.12.02

Dieser Vorbehalt nebst der nachstehenden Erweiterung gilt bis zur Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden und bis zur vollständigen Freistellung aus Eventualverbindlichkeiten, die **moysig** im Interesse des AG eingegangen ist.

### C.12.03

Eine Verpfändung der gelieferten Gegenstände ist nicht zulässig.

### C.12.04

**moysig** ist berechtigt, ihre Vorbehaltsware und Software bei wichtigem Grund, insbesondere bei Zahlungsverzug gegen Anrechnung des Verwertungserlöses herauszuverlangen. Dieses Herausverlangen stellt keinen Rücktritt vom Vertrag dar. In dem Augenblick, in dem **moysig** von dem AG die Herausgabe der Software verlangt, weil dieser sich wegen irgendeiner Forderung aus der Geschäftsverbindung oder wegen einer Freistellung aus Eventualverbindlichkeiten, die **moysig** im Interesse des AG eingegangen ist, im Verzug befindet, erlischt jegliches Nutzungsrecht in Ansehung dieser Software, ohne dass dies als Rücktritt vom Vertrag gilt. Voraussetzung ist, dass **moysig** das Herausgabeverlangen mit einer dem AG gesetzten Leistungsfrist von 7 Tagen androht hat. Diese Fristsetzung kann gleichzeitig mit der Mahnung erfolgen.

### C.12.05

Wenn und soweit das zurückgenommene Gut von **moysig** anderweitig im üblichen Geschäftsgang als neu veräußert werden kann, schuldet der AG ohne näheren Nachweis 10% des Warenrechnungswerts als Rücknahmekosten. Ist eine Veräußerung als neu im üblichen Geschäftsgang nicht möglich, schuldet der AG ohne näheren Nachweis weitere 30% des Warenrechnungswerts für Wertverlust. Dem AG bleibt jeweils das Recht vorbehalten, einen niedrigeren Prozentsatz nachzuweisen.

### C.12.06

**moysig** behält sich die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens vor.

### C.12.07

Die Be- und Verarbeitung der von **moysig** gelieferten Ware erfolgt stets im Auftrag von **moysig**, so dass die Ware unter Ausschluss der Folgen des § 950 BGB in jedem Be- und Verarbeitungszustand und auch als Fertigware Eigentum von **moysig** bleibt. Wenn

die Vorbehaltsware mit anderen ebenfalls unter Ausschluss der Rechtsfolgen des § 950 BGB gelieferten Gegenständen verarbeitet wird, erwirbt **moysig** zumindest das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Ware von **moysig** zum Rechnungswert der anderen verarbeiteten Gegenstände.

#### **C.12.08**

Der Kunde tritt im Voraus hiermit alle Forderungen aus dem Weiterverkauf, der Verarbeitung, dem Einbau und der sonstigen Verwertung unserer Ware an **moysig** ab. Soweit in den vom AG veräußerten, verarbeiteten oder eingebauten Produkten Gegenstände mit enthalten sind, die nicht im Eigentum des AG stehen und für die andere Lieferanten ebenfalls Eigentumsvorbehalt mit Veräußerungsklausel und Vorausabtretung vereinbart haben, erfolgt die Abtretung in Höhe des Miteigentumsanteils von **moysig**, der dem Bruchteils der Forderung entspricht, andernfalls in voller Höhe.

#### **C.12.09**

Die dem Besteller trotz Abtretung verbleibende Einziehungsermächtigung erlischt durch jederzeit zulässigen Widerruf.

#### **C.12.10**

Übersteigt der Wert der **moysig** zustehenden Sicherheiten die Forderung von **moysig** gegen den Besteller um mehr als 20 %, so ist **moysig** auf dessen Verlangen verpflichtet, in entsprechendem Umfang Sicherheiten nach Wahl von **moysig** freizugeben.

### **C 13. Leistungs- und Erfüllungsort**

#### **C.13.01**

Leistungs- und Erfüllungsort für die von **moysig** zu erbringenden Leistungen ist immer der Betrieb von **moysig**.

#### **C.13.02**

Erfüllungsort für Lieferungen ist der Betrieb oder das Lager von **moysig**, insbesondere auch dann, wenn **moysig** den Transport selbst übernimmt.

### **C.14. Gerichtsstand und materielles Recht**

#### **C.14.01**

Für alle Streitigkeiten aus Geschäften, denen diese Geschäftsbedingungen zugrunde liegen, mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögens wird der Sitz des AG als ausschließlicher Gerichtsstand vereinbart. Ungeachtet dessen, hat **moysig** in dem Fall das Recht, den Geschäftspartner an seinem Sitz zu verklagen.

#### **C.14.02**

Gleichermaßen ist ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland maßgebend. Die Anwendung des UN-Kaufrechts (CISG) und anderer Einheitsrechte ist ausgeschlossen.

### **C 15. Definitionen**

#### **C.15.01**

Sämtliche Überschriften in den **moysig**-Geschäftsbedingungen dienen lediglich der leichteren Lesbarkeit und haben keinen Einfluss auf die Bedeutung und Auslegung der einzelnen Regelungen.

#### **C.15.02**

Als schriftliche Willens- und Wissenserklärungen im Sinne der **moysig** Geschäftsbedingungen sind auch solche Erklärungen anzusehen, die per Telefax, Telex oder E-Mail übermittelt werden.

#### **C.15.03**

**Liefertermine** bezeichnen einen Zeitpunkt, sei es einen bestimmten Tag oder eine Kalenderwoche o.ä., an dem die Lieferung zu erfolgen hat.

**Lieferfristen** bezeichnen den Zeitraum binnen dessen eine Lieferung zu erfolgen hat.

**Lieferzeit** ist der Oberbegriff für Liefertermine und Lieferfristen.

**moysig design gmbh**

sophienstr. 4

d-32051 Herford

telefon: + 49 5221.99 446.10

e-mail: [marketing@moysig.de](mailto:marketing@moysig.de)

internet: [www.moysig.de](http://www.moysig.de)

umsatzsteuer-id gemäß § 27a UStG: DE 362168067

registergericht: amtsgericht bad oeynhausens HRB19159

geschäftsführer: dirk moysig